

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg., Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg., Reklameweile 25 Pfg., Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Nachnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Beörden.

No. 70.

Sonnabend, den 1. September 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über Obst.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südkrüte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. 1. Im Gebiete des Deutschen Reichs dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt durch Ausstellung eines Beförderungsgenehmigungsscheins erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschriften auf weitere Beförderungsorte ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsgenehmigungsscheins und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesstellen und einzelne Beförderungsorte bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Die Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Export durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeforderten oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erfüllung des Beförderungsgenehmigungsscheins für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2. Alle Verkäufer der im § 1 genannten Obstsorten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Den Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3. 1. Die Verkäufer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) launlich zu liefern und auf Abzug zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südkrüte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Aufschläge gemährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorgezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewöhnliche Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. 1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Obstsorten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Verkäufer zu richten. Das Eigentum geht bei abgemieteten Obst über, sobald die Anordnung dem Verkäufer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgemietet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Abmietung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verpacken und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Abmietung auf Grund eines Pachtovertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Verkäufers, dem die Anordnung zugeht. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Abmietung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südkrüte (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Verkäufer einer Auforderung der zuständigen Behörde zur Uebertragung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Beförderungslaufens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 6. Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückgehalten werden dürfen und wofür der Uebertrag zu liefern ist.

§ 7. Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- oder Bezirksstellen) übertragen.

§ 8. Über den vorstehenden Vorschriften unumbehandelt wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südkrüte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Befristung bis zu einem Jahre und mit Höchstzahl bis zu 10000 Mt. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die festsetzende Behörde bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsgenehmigung) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.
Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende, gen.: von Zilly.

Bekanntmachung über die Kontrolle der Hausbrandlieferungen.

In Ausführung des § 9 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) wird bestimmt:

§ 1. Damit im Bezirke eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als gemäß § 8 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung zum Bezuge vorläufig oder endgültig festgesetzt wird, haben die Vorstände der Kommunalverbände bzw. Gemeinden darüber zu wachen:

1. welche Brennstoffmengen durch Händler zur Abgabe an Verbraucher für Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes in den Bezirk wagoonweise oder durch Rahmladung eingeführt werden;

2. welche Brennstoffmengen durch Verbraucher ohne Vermittlung eines im Bezirk anfassigen Plahkändlers für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe wagoonweise oder durch Rahmladung in den Bezirk eingeführt werden;

3. welche Brennstoffmengen durch Händler und Verbraucher fuhrweise oder im Kleinerlauf von Plahkändlern anderer Bezirke und unmittelbar von Erzeugungsbetrieben (Landverkaufsstellen der Gruben, Breihsfabriken, Koksanlagen, Gasanstalten) bezogen werden.

§ 2. Die §§ 1 bis 6 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 3. August 1917 über die Lieferung von Hausbrandkohlen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) finden Anwendung.

§ 3. 1. Verbraucher und Händler, die auf dem in § 1 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Wege beziehen, haben vor dem Bezug von Brennstoffen den Bestellbogen dem Vorstände des Kommunalverbandes oder der Gemeinde vorzulegen.

2. Der Vorstand hat den Bestellbogen unter Angabe der für den Besteller zum Bezug zugelassenen Menge abzustempeln und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Bestellbogens sind in eine Liste einzutragen (S. 6).

3. Bestellungen für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes dürfen nicht mit Bestellungen für den Bedarf von gewerblichen Verbrauchern, die nach

der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldepflichtig sind, in einem Bestellbogen vereinigt werden.

§ 4. 1. Der Besteller hat den abgestempelten Bestellbogen an seinen Lieferer zu geben, der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar von dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bestellbogen dem Erzeuger einzureichen.

2. Bestellungen, die sich als für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe bestimmt kennzeichnen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein vom Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde abgestempelter Bestellbogen vorgelegt wird.

§ 5. 1. Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe fuhrweise oder im Kleinerlauf von Plahkändlern eines anderen Bezirke oder von Landverkaufsstellen eines Erzeugers oder von Gasanstalten beziehen (§ 1 Nr. 3), bedürfen eines abgestempelten Bestellbogens nicht. Sie sind jedoch sonstigen von dem Kommunalverband oder der Gemeinde erlassenen Kontrollvorschriften oder Bezugsregelungen unterworfen.

2. Der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde hat in solchen Fällen den Lieferanten anzugeben, welche Mengen an Händler und Verbraucher seines Bezirke, für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe abgegeben werden dürfen, und durch Kontrolle der Lieferer festzustellen, welche Mengen tatsächlich abgezogen werden.

3. Werden von einem Lieferer verschiedene Bezirke versorgt, so hat die Angabe und Uebereinstimmung des zulässigen Bezuges durch die Vorstände der beteiligten Bezirke im Einvernehmen miteinander zu erfolgen.

§ 6. 1. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben eine Liste zu führen, in welcher einerseits die Mengen zu vermerken sind, welche der Reichskommissar für die Kohlenverteilung für den Bezirk festgesetzt hat, und andererseits die Mengen angegeben sind, deren Bezug der Vorstand durch Abstempelung von Bestellbogens (§ 3) und durch Anweisung an die Lieferer (§ 5) zum Bezuge genehmigt hat.

2. In diese Liste sind auch die tatsächlich bezogenen Mengen einzutragen, so daß jederzeit ersichtlich ist, in welcher Menge noch Bezüge erfolgen dürfen.

§ 7. Wegen der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen über § 18 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechende Anwendung.

§ 8. Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Strauß.

Verkaufsverbot von Obstsorten.

Auf Grund des § 1 Nr. 4 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 wird für den Umfang der Provinz Sachsen Folgendes bestimmt:

§ 1. Auf öffentlichen Märkten und im Umherziehen ist der Verkauf von Schnitteln, Ausklaub- und Fallsäpfeln und Birnen, Pflaumen und Zwetschen sowie von unreifem Obst verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 8 vorbestimmter Verordnung bestraft. Neben der Strafe ist solches Obst einzuziehen, ohne Rücksicht darauf ob es dem Täter oder einem Anderen gehört.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 24. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende, v. Petzel.

Strohlieferung für Heereszwecke.

Der hiesige Kreis hat der Heeresverwaltung eine größere Menge Stroh zuzuführen. Der Kauf des Strohes ist dem „Rohnhans“ in Torgau übertragen, welches mit den Ortsbehörden usw. diesbezüglich in Verbindung treten wird. Torgau, den 25. August 1917.

Der Königliche Landrat, Wiesand.

Bekanntmachung.

Diejenigen Bezirke, welche ein leither betriebenes Panzer- oder Waggengewerbe im nächsten Jahre fortsetzen bzw. im Kalenderjahr 1918 neu beginnen wollen,

o **Eigener Kartoffelbesatz für den Winterbedarf.** Die Provinzialkartoffelstelle zu Hannover wird die Selbstversorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln bis zum 15. Juli künftigen Jahres gefahrlos. Es werden Kartoffelfakten für jede Person für den Tag mit einem Pfund, insgesamt also 276 Pfund für jeden Kopf der Familie ausgegeben werden. Jedermann kann auf Grund dieser Karten seine Kartoffeln aus den in Frage kommenden, näher bestimmten landlichen Bezirken selbst beziehen.

o **Hohe Getreidepreise werden aus Südbavern gemeldet.** Dort haben in den letzten Tagen viele Landwirte, um sich eine gute Auslastung für die Selbstversorgungszeit zu sichern, Früchte auf dem Markt angekauft. Dabei wurden ganz erhebliche Preise gezahlt: für Roggen 900 bis 400 Mark, für Weizen sogar 500 Mark für den Morgen. Bedenkt man dazu noch die seit Jahresfrist bedeutend erhöhten Kosten der Abarbeitung, so ergibt sich ein Betrag, der um viele Hunderte Prozent den Preis der vorjährigen Saatfrucht übersteigt.

o **Die Leuchtburg als Krieger-Ehrenhalle.** Die im 9. Jahrhundert erbaute Leuchtburg auf dem 400 Meter hohen Leuchtberge bei Nalöa an der Saale soll als Krieger-Ehrenhalle für das Groschlum Sachsen-Altenburg hergestellt werden. Nach Seitenrand zu wird eine halboffene Halle das ganze hintere Burggelände umschließen. In ihr sollen die Namen der gefallenen Altenburger Landesfinder für alle Zeiten angebracht werden.

o **Deutsche und polnische Stationsnamen.** Der Vorschlagsausschuß des polnischen Staatsrates nahm in der letzten Sitzung u. a. bezüglich der Frage der politischen Präfixen auf Eisenbahnstationen die Antwort des Generalgouverneurs v. Bielecki zur Kenntnis des Inhalts, daß neben den deutschen Stationsnamen auch die Namen in polnischer Sprache angebracht werden sollen.

o **Explosion in einer französischen Munitionsfabrik.** „Progress de Lyon“ meldet aus Grenoble: In den Werksstätten einer Sprengstoff-Gesellschaft fand eine Explosion statt. Mehrere Personen wurden verwundet oder getötet. Der Sachschaden ist sehr bedeutend. Einzelheiten fehlen noch.

o **Schwere Schiffsfeuer in Frankreich.** Der „Zeit-Pariser“ berichtet: Ein großer Brand zerlöste die staatliche Gießerei in St. Nazaire. Der Schaden übersteigt mehrere hunderttausend Franken. Nach dem „Eclair“ verlor eine große Feuerbrunst den Unterraum der Dampfkesselanlage in Versailles. Ferner berichtet das „Petit Journal“: Eine Feuerbrunst vernichtete die großen Kesselanlagen in Montluçon, die für die französische Seereiseleitung arbeiten. Der Schaden ist ungeheuer. Ferner wurde die große Papierfabrik Cestier bei Lyon durch Feuer völlig zerstört.

o **Der verunglückte Luftpostdienst.** „Progress de Lyon“ meldet aus Nizza: Das italienische Flugzeug, das den Postdienst zwischen Civitanova und Sardinien durchführte, ist ins Meer gestürzt. Das Flugzeug wurde an der Küste von Corsica aufgefischt; der Pilot ist verschwunden.

o **Bugsanfangen in einem Tunnel.** Etwa 200 Meter vor dem Bahnhof von Duras (Frankreich) stießen in einem Tunnel ein Perlonzug und ein Güterzug zusammen. Mehrere Wagen wurden ineinander geschoben und zerstört vollständig die Gleise. Drei tote und sechs Verletzte, darunter ein Schwerverletzter, wurden aus den Trümmern gezogen.

o **Sahnkatastrophe in einem Tunnel.** Ein elektrischer Straßenbahnwagen, der einen Hügel bei Dover herabfuhr, kam, wie aus London gemeldet wird, durch bisher unauffällige Umlage plötzlich aus dem Gleise und schlug um. 8 Personen wurden getötet, mehrere lebensgefährlich verletzt. Nach einem Bericht aus Wien fuhr in Neuwinkel ein Lokzug in einen vom Wiener Westbahnhof abgegangenen Zug, wobei 3 Personen getötet, 20 schwer und eine Anzahl leicht verletzt wurden.

o **Fischerkatastrophe im Eismeer.** Im nördlichen Eismeer wurden zahlreiche Fischerdampfer von einem gewaltigen Sturm zertrümmert und durch Eisblöcke blockiert. Etwa 10 norwegische Dampfer mit 100 Mann Besatzung gelten als verloren. Eine große Fischerexpedition wurde ausgesetzt, um die in Frage kommenden Gegenden im nördlichen Eismeer und bei Grönland abzusuchen und etwaige Überlebende zu retten.

o **Feuerbrunst in Saloniki.** Aus Saloniki wird unter dem 19. August berichtet: Heute nacht brannte die ganze Altstadt von Saloniki nieder. Jetzt noch sind von der Front aus schwere Rauchwolken über Saloniki sichtbar.

o **Eine Steuer auf Raummünzen haben einige Leute in den Vereinigten Staaten vorgeschlagen,** um die Kriegskosten decken zu helfen. Diese Steuer soll im Jahre über vier Millionen Dollar bringen. Aus dieser Summe kann man erleben, mit welcher Bedenksamkeit jung und alt in den Vereinigten Staaten sich dem Summenkaufen hingibt. Wie die New Yorker Blätter meinen, dürfte die Raummünzensteuer von Erfolg begleitet sein, da es bisher kein Mittel gegeben hat, den Raummünzwechsell dieser sonderbare Berggigen abzugewöhnen.

Kirchliche Nachrichten.

Ostkirche: Am Sonntag, vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst. Herr Garnisonpfarrer Hc. Fiebig. Die Kriegsbedenke fällt aus.
Schloßkirche: Am Sonntag, vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. (Mt. 10, 25—28.) Herr Garnisonpfarrer Hc. Fiebig. (Kollekte: Deutsche Volksspende zum Ankauf von Stoff für Heer und Flotte)
Purzien: Am Sonntag, Nachm. 1 Uhr: Predigtgottesdienst. Herr Garnisonpfarrer Hc. Fiebig.

Die Gemeindeparkasse Annaburg

verzinst Spareinlagen mit **3 1/2 %**.

— Tägliche Verzinsung. —
Geschäftszimmer im Gemeindeamt.

Anzeigen.

Graben-Räumung.

Die Grundräumung der Gräben im Hünereise soll am **Sonntag, den 2. Septbr. nachmittags 2 1/2 Uhr** im **Gasthof zur Weintraube** an den Mindestfordernden öffentlich vergeben werden.
Annaburg, den 27. August 1917.
Kase.

Die restierenden Parzellenpäcker werden erlucht, die **Pachtgelder** bis **Sonntag den 2. Septbr.** zu entrichten.
A. Acker.

Eine Unterwohnung

ist zu vermieten
Niedere Straße 24.

Achtung!

Da ich meine Dampf-Deilmühle der Penzeit entsprechend eingerichtet habe, schlage ich von jetzt ab **jeden Dienstag, Donnerstags und Sonnabend Del.**
Gustav Hertel,
Schönwalde (Bez. Halle).

Die Vormerkung der Arbeiter

für die diesjährige, anfangs Oktober beginnende **Kampagne** findet von jetzt ab statt.
Zuckerfabrik Mühlberg a./E.
in **Brottwitz.**

Schmidt's Zahnpraxis

Jessen, Telefon Nr. 91
Sprechst. 9—12, 2—4, Sonnt. 9—12 Uhr
Mittwochs geschlossen.
Künstlich. Zahnersatz, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren hohler Zähne. Behandlung für Landkrankenstellen Torgau.

Ich habe heute einen Nachtrag (Nr. Bst. 1545/7, 17 K. R. A.) zu der Bekanntmachung Nr. L. 1/3, 17 K. R. A. betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 20. März 1917 erlassen. Der Nachtrag ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht worden.
Magdeburg, den 27. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.
Frhr. v. Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Durch Bekanntmachung Nr. H. L. 59/6, 17 K.R.A. habe ich eine Verfügung betr. Versorgung des Heeres mit Nadelstiftholz erlassen. Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in örtlichen Blättern veröffentlicht worden.
Magdeburg, den 31. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Frhr. v. Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Die Sammelstelle für Obstkerne

jeder Art ist die Steingutsfabrik.
Es wird dringend gebeten, die Kerne genau wie im vergangenen Jahre zu sammeln und abzuliefern.
Vaterländischer Frauen-Verein Annaburg.

Wieder neu eingetroffen:

1 Waggon Hand-Leiterwagen,

stabil und sauber gebaut, in den Größen 90, 100 und 105-cm Leiterlänge.
W. Pahlmann, Holzdorf (Elster).
Fernsprecher Nr. 2.

Vorzüglicher Brotaufstrich und feinsten Geschmack für Natur-Milch-Donig wird unter Garantie für Aroma und Konsistenz auf das Vollkommenste erreicht durch Nachbildung aus Zucker mit **Kunsthonig-Essenz**
Original-Honex
zu haben bei:
J. G. Fritzsche.

Stockolin,

Universal-Reinmittel für Papier, Holz, Leder, Glas usw., in Tuben zu 15 und 25 Pf.
empfiehlt **Herrn Steinbeiß.**

Weißrübensamen

ist wieder eingetroffen.
J. G. Fritzsche.

Neue saure Gurken und Zwiebeln

empfiehlt **J. G. Fritzsche's Sohn.**

Wagenfett

zu haben bei **J. G. Fritzsche's Sohn.**

Neue saure Gurken

empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

Notizbücher und Kontobücher

in allen Stärken empfiehlt **Herrn Steinbeiß,**
Buchdrucker.

Die „Geflügel-Börse“ in Leipzig

ist das größte und führende Sachblatt für die Zucht und Pflege der Hühner, Tauben, Wassergeflügel, Sing- und Tierdoggel, Kaninchen und Bunde.

Die in Leipzig erscheinende „Geflügel-Börse“ ist aber auch der größte Markt für Kauf und Verkauf von Geflügel und Kleintieren aller Art.

Unserbetroffen in Wort und Bild und unerschert an Billigkeit und Besorgnis als Anzeigenblatt ist sie bei wöchentlich zweimaligem Erscheinen zum billigen Bezugspreise von vierteljährlich 1,25 Mt. durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen.
Probe-Nummern unentgeltlich und postfrei.

Flüssiger Leim

wieder vorrätig bei **Herrn Steinbeiß.**

Veilchen-Hautwäsche

ist der beste Ersatz für Seifen.
Seife, à Duzent 30 Pf.
zu haben bei **J. G. Fritzsche.**

Bahn-Atelier

Annaburg, Torgauerstr. 27, im Hause des Herrn O. Schlittkamp.
Sprechzeit für Bahnkranke: Jeden Montag von 9 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.
Emil Pape, prakt. Dentist Wittenberg.

Für die zahlreichen Beweise herzlicher Anteilnahme beim Hinscheiden und Begräbnis unseres lieben Entschlafenen, insbesondere für die zahlreichen Kranzspenden und das ehrende Grabgeleit sagen wir herzlichsten Dank.

Dank auch Herrn Pastor Lange für die trostreichen Worte und Herrn Lehrer Schimpf für den schönen Gesang.

Ferner danken wir dem Verein „Mittelfränkische Kameradschaft“ für die dem Verstorbenen erwiesenen Ehren.

Witwe **Schmidt und Kinder** im Namen aller Hinterbliebenen.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden und Begräbnis unseres lieben Entschlafenen drängt es uns allen, besonders Herrn Pastor Lange für die Trostsworte am Grab, dem Ehrenamt-Verein für die schöne Kranzspende sowie für das freiwillige Tragen unseres lieben Verstorbenen zu seiner letzten Ruhestätte, das ehrende Grabgeleit und die zahlreichen Kranzspenden unseren herzlichsten Dank auszusprechen.

Witwe **Auguste Piattaschok u. Kinder.**
Annaburg, den 31. August 1917.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Annaburger Zeitung

Er scheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.
 Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei ins Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.
 Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 10 Hg., für außerhalb des Straßes Anzeigenseite 15 Hg., Anzeigen im amtlichen Teile 15 Hg., Beilagenseite 25 Hg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.
 Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.
 Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Halt der Beilage Am häuslichen Herd.

Wochenblatt für Annaburg
 zugleich Publikations-Organ für



und die umliegenden Gemeinden
 Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 70. Sonnabend, den 1. September 1917. 21. Jahrg.

Amtslicher Teil.

Bekanntmachung über Obst.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Erdfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

1. In Gebiete des Deutschen Reichs dürfen Äpfel, Birnen, Pfäfen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.
2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Pferden handelt durch Ausstellung eines Beförderungsscheins erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Beförderung auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheins und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesstellen und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.
3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Die Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkauf auf öffentlichen Märkten.
4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Erwerb durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.
5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeforderten oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Verteilung des Beförderungsscheins für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2. Alle Beförderer der im § 1 genannten Obstsorten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gemischt und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewahren. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Hausstall oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3. 1. Die Beförderer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abwurf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Erdfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorgenannte Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewöhnliche Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. 1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Obstsorten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihrer bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Beförderer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Beförderer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pflichtig zu behandeln.

2. Steht die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ab, so tritt dieser an die Stelle des Beförderers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Erdfrüchte (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Beförderer eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5. Straffestellen, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entstehen unabhängig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Beförderungsscheins oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 6. Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückgehalten werden dürfen und wofür der Ueberfluß zu liefern ist.

§ 7. Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- oder Bezirksstellen) übertragen.

§ 8. Der den vorstehenden Vorschriften unbeschadet wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Erdfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorfahrt im § 1 Absatz 2 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.
 Reichsstelle für Gemüse und Obst.
 Der Vorfisende, gez. von Tilly.

Bekanntmachung über die Kontrolle der Hausbrandlieferungen.

In Ausführung des § 9 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) wird bestimmt:

§ 1. Eine Kontrolle der Hausbrandlieferungen ist durch die Reichsstelle für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) bestimmt:

1. Die Hausbrandlieferungen sind durch die Reichsstelle für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) bestimmt:
2. Die Hausbrandlieferungen sind durch die Reichsstelle für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) bestimmt:
3. Die Hausbrandlieferungen sind durch die Reichsstelle für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) bestimmt:

§ 2. Die Hausbrandlieferungen sind durch die Reichsstelle für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) bestimmt:

§ 3. Die Hausbrandlieferungen sind durch die Reichsstelle für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) bestimmt:

der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldepflichtig sind, in einem Bescheide einverleitet werden.

§ 4. 1. Der Beförderer hat den abgestempelten Bescheide einverleitet an seinen Lieferer zu geben, der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar vor dem Erzeuger steht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bescheide dem Erzeuger einzureichen.

2. Bescheide, die sich als für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe bestimmt kennzeichnen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein vom Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde abgestempelter Bescheide vorgelegt wird.

§ 5. 1. Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe fuhrweise oder im Kleinverlauf von Plagshändlern eines anderen Bezirks oder von Landverkauftellen eines Erzeugers oder von Gasanstalten beziehen (§ 1 Nr. 3), bedürfen eines abgestempelten Bescheides nicht. Sie sind jedoch sonstigen Kontrollvorschriften oder Beschränkungen unterworfen.

2. Der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde hat in solchen Fällen den Lieferern anzugeben, welche Mengen an Händler und Verbraucher seines Bezirks, für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe abgegeben werden dürfen, und durch Kontrolle der Lieferer festzustellen, welche Mengen tatsächlich abgegeben werden.

3. Werden von einem Lieferer überschüssige Mengen abgesetzt, so hat die Angabe und Ueberwachung des zulässigen Bezuges durch die Vorstände der beteiligten Bezirke im Einvernehmen miteinander zu erfolgen.

§ 6. 1. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben eine Liste zu führen, in welcher einerseits die Mengen zu verzeichnen sind, welche der Reichskommissar für die Kohlenverteilung für den Bezirk festgesetzt hat, und andererseits die Mengen anzugeben sind, deren Betrag der Vorstand durch Abstemplung von Bescheide (§ 4) und durch Anweisung an die Lieferer (§ 5) zum Bezuge genehmigt hat.

2. In diese Liste sind auch die tatsächlich bezogenen Mengen einzutragen, so daß jederzeit ersichtlich ist, in welcher Menge noch Bezüge erfolgen dürfen.

§ 7. Wegen der Strafbarkeit von Zuwidergehungen findet § 8 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechende Anwendung.

§ 8. Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.
 Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Strub.

Verkaufsverbot von Obstsorten.

Auf Grund des § 1 Nr. 4 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 wird für den Umfang der Provinz Sachsen Folgendes bestimmt:

§ 1. Auf öffentlichen Märkten und in Umherziehen ist der Verkauf von Schütteln, Anstrich- und Fall-Äpfeln und -Birnen, Pfäfen und Zwetschen sowie von unreifem Obst verboten.

§ 2. Zuwidergehungen werden nach § 8 der vorbenannten Verordnung bestraft. Neben der Strafe ist solches Obst einzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob es dem Täter oder einem Anderen gehört.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 24. August 1917.
 Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
 Der Vorfisende, v. Pfeffel.

Strohlieferung für Gereszwecke.

Der hiesige Kreis hat der Geresverwaltung eine größere Menge Stroh zuzuführen. Der Verkauf des Strohes ist dem „Rothenhaus“ in Torgau übertragen, welches mit den Ortsbehörden usw. darüber in Verbindung treten wird. Torgau, den 25. August 1917.

Der Königliche Landrat, Wiesand.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche ein seitiger betriebenes **Gaustier- oder Wandergewerbe** im nächsten Jahre fortsetzen bezw. im Kalenderjahr 1918 neu beginnen wollen,

